



göd.fcg

AHS-GEWERKSCHAFT
FCG-Vorsitzender Mag. Herbert Weiß
e-Mail: herbert.weiss@my.goed.at
ZVR-Zahl 938 560 454
www.oegb.at/datenschutz

Wien, am 6. April 2020

Storno Schulveranstaltungen / Schulmanagementkurs

Gestern sind weitere drei COVID-19-Gesetze in Kraft getreten. Darin enthalten sind u. a. folgende Punkte:

Storno von Schulveranstaltungen

Ein eigener Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds wurde geschaffen. Aufgabe des Fonds ist der Ersatz jener Kosten von SchülerInnen oder deren Erziehungsberechtigten, die diesen durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind.

Vom SGA für die Durchführung im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 beschlossene mehrtägige Schulveranstaltungen, mit welchen eine Nächtigung verbunden hätte sein sollen oder wäre, können von der Schulleitung, der Schulbehörde oder dem zuständigen Bundesminister wegen Undurchführbarkeit untersagt werden, wenn

1. am Ort der Schulveranstaltung unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die eine Durchführung oder Reise zum Veranstaltungsort erheblich beeinträchtigen oder mit einer gesundheitlichen Gefährdung für TeilnehmerInnen oder Dritte verbunden wären, oder
2. aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände eine Unterrichtsarbeit und Leistungsbeurteilung vor Ende des Unterrichtsjahres nicht mehr gesichert wäre, oder
3. ein Fall des § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz (behördliche Sperre der Schule) vorlag.

Schulveranstaltungen, die gemäß einem oder mehreren dieser drei Sachverhalte untersagt wurden, sind begünstigte Schulveranstaltungen.

Ersatzfähig sind folgende Kosten, die SchülerInnen und Erziehungsberechtigte zu tragen hätten:

Kosten für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen und durch zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters, die SchülerInnen und Erziehungsberechtigten aufgrund eines Rücktrittes von der Reise vor Reisebeginn aufgrund der Untersagung der Schulveranstaltung aus einer vertraglichen Verpflichtung erwachsen sind.

Ersatzfähig sind Kosten allerdings nur, wenn

- mit den Vertragspartnern keine einvernehmliche Regelung erreicht werden konnte, insbesondere über eine kostenlose Verlegung der Schulveranstaltung auf einen anderen Termin,
- das Pauschalreisegesetz nicht anwendbar ist oder nach dem Pauschalreisegesetz aufgrund eines Rücktrittes vor Beginn der Pauschalreise eine Entschädigungspflicht entsteht und
- die Information über die Untersagung an die Vertragspartner, die eine besondere Entschädigung begehren, unverzüglich erfolgte.

Die näheren Regelungen zur Abwicklung, insbesondere Vergabe der Mittel, Auswahl einer Abwicklungsstelle und Auszahlungsmodalitäten werden in einer Richtlinie festgelegt werden.

Schulmanagementkurs

Die Bestellung bzw. Ernennung zur Schulleiterin / zum Schulleiter ist zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten einen Schulmanagementkurs erfolgreich zu absolvieren.

Eine neuerliche, dann unbefristete Bestellung bzw. Ernennung ist nur zulässig, wenn der genannte Kurs erfolgreich absolviert wurde.

Seit gestern gilt folgende Ergänzung: Kann die Verpflichtung zur Absolvierung des Schulmanagementkurses aufgrund von Maßnahmen zu COVID-19 nicht rechtzeitig erfüllt werden, hat die Zentralstelle auf Antrag der Inhaberin / des Inhabers der Leitungsfunktion die für die Absolvierung vorgesehene Frist um ein Jahr zu erstrecken. Diese Erstreckung bewirkt eine Verlängerung der befristeten Funktionsdauer um ein Jahr.

Mit den besten Grüßen



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellv.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender

Gewerkschaftsinformationen unter www.fcg-ahs.at